

285 Hauptverhandlung

(1) ¹Für die Hauptverhandlung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Nummern 116 bis 145 sinngemäß anzuwenden. ²Dabei ist auch zu prüfen, ob die Anwendung einzelner Vorschriften im Hinblick auf die unterschiedliche Bewertung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten angemessen ist.

(2) ¹Es wird sich empfehlen, die Termine zur Hauptverhandlung in ihrer Aufeinanderfolge von denen in Strafsachen getrennt festzusetzen. ²Auch in der Bezeichnung der Sachen auf Formularen und Terminezetteln sollten Bußgeld- und Strafverfahren möglichst getrennt behandelt werden.